

**Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zur
Aufhebung der Verordnung des geschützten
Landschaftsbestandteils “Der Hohe Buchene Wald im Ebracher
Forst“ des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.14**



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit zu der von der Staatsregierung angeordneten und der Regierung von Oberfranken durchzuführenden Aufhebung der o.g. Verordnung wie folgt Stellung:

Gliederung

- 1. Mangelhafte rechtliche Begründung der geplanten Auflösung**
- 2. Fehlerhafte Gesetzesänderung**
- 3. Abgrenzbarkeit ist gegeben und entspricht anderen Landschaftsbestandteilen**
- 4. Schutzwürdigkeit des Hohen Buchener Waldes ist von nationaler und internationaler Bedeutung**
- 5. Schutz ist notwendig – ansonsten droht Einschlag dicker Bäume entgegen dem Schutzzweck**
- 6. Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG dienen auch dem Flächenschutz nach § 20 BNatSchG**
- 7. Geringe finanzielle Auswirkungen des Schutzgebietes, aber großer Gewinn für regionale Wertschöpfung, Erholung, Umweltbildung und Image der Region**
- 8. Fazit**
- 9. Anlagen**

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-
naturschutz.de
www.bund-
naturschutz.de

1. Mangelhafte rechtliche Begründung der geplanten Auflösung

Als höchst problematisch sehen wir an, dass die verschiedenen aktuellen Stellungnahmen, die die Auflösung des Schutzgebiets mit Gerichtsurteilen und Literatur zu belegen versuchen, sich fast ausschließlich auf den Zeitraum vor der BNatSchG-Novelle 2010 beziehen. Gerade mit dieser Novelle wurde der Schutzcharakter jedoch deutlich erweitert. Dies ist z.B. beim Normenkontrollantrag der Rechtsanwälte Seufert vom 08.04.2015 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof der Fall. Die meisten der aufgeführten Urteile und Literaturstellen berücksichtigen die neu gefasste Ermächtigungsgrundlage nicht, die für geschützte Landschaftsbestandteilen in der ab dem 25.03.2002 geltenden Fassung des BNatSchG deutlich erweitert wurde. Denn seitdem können geschützte Landschaftsbestandteile nicht nur zur Sicherstellung, sondern auch zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts festgesetzt werden. Neu mit aufgenommen wurde neben der Leistungsfähigkeit auch die Funktionsfähigkeit. Zudem wurde im Jahr 2002 zum Schutzzweck für geschützte Landschaftsbestandteile der Biotopschutz bzw. Schutz von Lebensstätten „wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ neu eingeführt. Zusätzlich wurde im Jahr 2010 mit § 22 BNatSchG ausdrücklich die Möglichkeit eingeführt, auch in geschützten Landschaftsbestandteilen Zonen mit einem entsprechend

dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz auszuweisen, so dass auch die für den Schutz eines Landschaftsbestandteils notwendige Umgebung in den Bereich einer Schutzverordnung mit einbezogen werden kann.

Somit halten wir fest, dass die Ermächtigungsgrundlage für geschützte Landschaftsbestandteile in den Jahren 2002 und 2010 mehrfach deutlich erweitert wurde. Diese Tatsache wird von vielen ablehnenden Stellungnahmen nicht berücksichtigt, da sie sich auf zum Teil überholte bzw. nicht mehr anwendbare Urteile und Literatur beziehen, die vor den Erweiterungen der Ermächtigungsgrundlage abgefasst wurden.

Als BUND Naturschutz in Bayern e.V. nehmen wir zu vielen Rechtsangelegenheiten von Behörden Stellung. Unabhängig davon, ob wir die Rechtsauffassung der jeweiligen Behörden teilen, setzen wir uns mit den rechtlichen Argumenten der Behörden auseinander. Es ist uns bis dato unbekannt, dass derartige Vorgänge, wie die hier beabsichtigte Auflösung des geschützten Landschaftsbestandteils, von der Regierung von Oberfranken rechtlich nicht korrekt und im Detail begründet werden. Es werden weder konkrete Quellen benannt noch detaillierte Begründungen aufgeführt, sondern lediglich Schlagworte geliefert („Es ist dabei von der Rechtswidrigkeit ... auszugehen, da sie die Ermächtigungsgrundlage nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz überdehnt“, „Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse „nach Rechtsprechung und Literatur das Merkmal der Abgrenzbarkeit erfüllt sein, davon ist nicht auszugehen“). Eine rechtliche Stellungnahme zu den Gründen, die zu den „unrechtmäßigen“ Verhältnissen geführt haben sollen und nach Ansicht der Regierung von Oberfranken eine Aufhebung der Verordnung erfordern, ist deshalb schwierig, weil überhaupt nicht ersichtlich wird, wie dies begründet wird. Wir sehen hier einen groben Verfahrensfehler und beantragen die Aufhebung abzulehnen.

Am Verfahren zur Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ wurden das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Bayerische Staatsregierung (Gespräche und Abstimmung mit Staatskanzlei) beteiligt. So beinhaltet die Stellungnahme des Umweltministeriums keine ablehnende Haltung, sondern lediglich eine Empfehlung zu einer differenzierten Vorgehensweise. Allerdings wurde in dieser Stellungnahme die optische Abgrenzbarkeit eindeutig bestätigt. Es wurde keine eindeutige Rechtsposition bezogen, weder dafür noch dagegen. Es ist daher nicht erkenntlich, aus welchem Anlass die Regierung von Oberfranken nunmehr die Verordnung nach Inkrafttreten erneut prüft und aus welchem Grund die nachrangige Behörde zu einer anderen Rechtsauffassung gelangt, als die übergeordnete Behörde im Ausweisungsverfahren, hier das Ministerium. Das erneute Prüfergebnis erscheint daher nur politisch motiviert zu sein. Hinzu kommt, dass seit Verfahrensdurchführung und Inkrafttreten der Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteils zahlreiche Juristen an den Fachministerien Umwelt und Forst sich mit der Verordnung befasst haben und eine eindeutige Ablehnung bisher nicht juristisch begründet werden konnte. Hätten eindeutige juristische Mängel bei Inhalt und Verfahren vorgelegen, so hätte das Instrument einer Anweisung des Umweltministeriums an die Untere Naturschutzbehörde genügt, um das Inkrafttreten zu verhindern.

2. Fehlerhafte Gesetzesänderung

Das Gesetz zur Änderung des BayNatSchG wurde am 24. April 2015 beschlossen (GVBl. S. 73) und soll gemäß seiner Begründung - Landtagsdrucksache 17/3113 vom 30.9. 2014 - der Umsetzung von EU-Recht und dem Ausschluss der Geltung einer möglichen BundeskompensationsVO dienen. Diese

Gesetzesänderung wird als Vehikel benutzt, um die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen von der unteren auf die mittlere Ebene zu verlagern und unter der Hand mit zu regeln. Die untere Naturschutzbehörde soll nur noch für Schutzobjekte bis einschließlich 10 Hektar zuständig sein. Die höchste bayerische Instanz, der Bayerische Landtag, hat sich einer Sache angenommen, die typischerweise von der vollziehenden Staatsgewalt zu regeln ist. Nicht die an sich triviale Sache, sondern die Tatsache des Einschreitens von höchster Stelle aus, mit entsprechenden öffentlichen Äußerungen, den geschützten Landschaftsbestandteil aufzuheben, wirft Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und verfassungsrechtlicher Relevanz auf.

Bei Änderungen von Zuständigkeiten, sei es von Behörden, sei es von Gerichten, ist höchste Skepsis geboten. Sie berühren das zentrale Nervensystem eines Rechtsstaates, was wir nicht nur aus der jüngeren Geschichte unseres Staatswesens wissen. Außer der Rechtssicherheit stehen die Unabhängigkeit und die Entschließungsbereitschaft der Beamten und Richter auf dem Spiel. Der berühmte Federstrich des Gesetzgebers, der ganze Bibliotheken zur Makulatur werden lässt, ist unter dem Grundgesetz nicht mehr das, was er davor war. Die Regelung der Zuständigkeit betrifft nicht nur die Verteilung von Macht und die Kontrolle der Machtträger (BVerfGE 68, 1,86). Sie sichert auch die Funktionsgerechtigkeit des staatlichen Handelns (BVerfGE 104, 151, 207). Speziell die Zuständigkeit der unteren (Naturschutz-) Behörde will gewährleisten, dass Sachnähe und Sachkompetenz (die insbesondere auch durch die Erfahrung vor Ort gewonnen wird) zu sachgerechten Ergebnissen führen. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, dass lediglich im Naturschutzbereich die Zuständigkeit nach oben verlagert wird, während in allen anderen Bereichen das Gegenteil veranlasst wurde.

Der Gesetzgeber verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 GG, wenn er eine Gesetzesänderung ohne vernünftigen, einleuchtenden Grund vornimmt (BVerfGE 1,14,52). Dies ist der Fall, wenn nicht Sachgründe, sondern politische Opportunitätsabwägungen die Entscheidung motivieren. Dies ist hier geschehen. Die Entstehungsgeschichte ist in Presse und Funk bestens dokumentiert. Dort ist von rechtlichen Kniffen die Rede, dort wird versichert, die Aufhebung der Verordnung bis Februar 2015 „sicherzustellen“. Das dabei zur Schau gestellte Machtgehabe -hoc volo, sic iubeo (Das will ich, das befehle ich!)- ist just das, was der rechtlichen Verfasstheit der Staatsgewalt im Sinne des Grundgesetzes zuwiderläuft und was ein Gesetz zum Willkürakt macht.

Die rechtliche Bindung des Ordnungsgebers steht außer Frage. Die Ermessensfreiheit desselben ist begrenzt (vgl. Zuleeg, DVBl.1970, 157 oder Badura, Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987, 25). Vorliegend sind drei restringierende Prinzipien maßgebend.

2.1 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die VO vom 16. April 2014 ist im Rahmen der - einem Ordnungsgeber gewährten - Gestaltungsfreiheit erlassen worden. Sie stellt insoweit eine verbindliche Rechtskonkretisierung dar. Ihre Ziele sind prägnant ausdifferenziert, sachlich nachvollziehbar und rechtlich gerechtfertigt. Ihre Verbote sind erforderlich und auch in Bezug auf die forstliche Nutzung zumutbar. Das Landratsamt hat dies näher begründet. Dem ist zuzustimmen; der Staatswald darf sich keinesfalls wie ein Privater gerieren oder sich gar nur als homo oeconomicus verstehen.

Der seitens der Bezirksregierung geltend gemachte Aufhebungsgrund, das Merkmal der

Abgrenzbarkeit sei nicht erfüllt, ist untauglich. Erstens ist die Abgrenzbarkeit offensichtlich und zudem gutachterlich, d.h. sachverständig nachgewiesen sowie in einer Übersichtskarte -als Bestandteil der VO- dargestellt. Zweitens ist die Berufung auf ein derart formales Kriterium vorliegend krass unverhältnismäßig, und zwar sowohl aus sachlichen wie aus rechtlichen Gründen.

In der Sache verbindet das Schutzgebiet zwei Naturschutzgebiete bzw. Naturwaldreservate, deren Abgrenzbarkeit bislang keinerlei Probleme bereitet hat. Zudem dürfte das Fachpersonal der Staatsforsten nicht überfordert sein, die Grenzen (nachvollziehend) zu identifizieren. Ironischerweise konnten für das abgegrenzte Gebiet die Reduzierung des Grundstückswerts und die Ertragseinbußen - im Normenkontrollverfahren seitens des Staatsforsts- durchaus ermittelt werden. Rechtlich können im Übrigen Zweifel in Bezug auf die Abgrenzbarkeit nachträglich behoben werden. Nachträgliche Klarstellungen erkennt das BVerfG selbst bei Gesetzen an, ohne dass das Gesetz selbst in Frage gestellt wird (BVerfGE 82, 154). Indes ist offensichtlich, dass die angeblich fehlende Abgrenzbarkeit nur vorgeschoben ist, wofür auch spricht, dass sie nicht näher begründet wird.

2.2 Der Schutzauftrag nach Art.20a GG und Art.3 Abs.2 BV

Der Schutzauftrag bindet auch den Ordnungsgeber. Er ist ermessensleitend (Kloepfer, Umweltrecht, 3. Aufl., 2004, §3, RdNr.27). Vorliegend ist wesentlich, dass eine Verordnung aufgehoben werden soll, die zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Art.20a GG und des Art.3 Abs.2 BV beitragen soll. Zwar wendet sich die Norm primär an die Gesetzgebung, die vor allem Maßstäbe zu setzen hat. Dennoch ist der Auftrag unmittelbar für die Verwaltung und die Rechtsprechung bindend, wenn eine besondere Fallkonstellation gegeben ist. Dies ist hier der Fall. Es geht um eine rechtliche Verschlechterung, um die Beseitigung eines rechtlich erreichten Schutzniveaus, was Art. 20a GG widerspricht (Epiney, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG II, 6. Aufl., 2010, Art.20a, RdNr.68). Es geht um ein ökologisches Rückschrittsverbot (Kloepfer, a.a.O. RdNr.25). „Das Mindeste wird sein, dass ein Abbau umweltschützender Normen in Anbetracht des Art. 20a GG nur noch dann möglich sein wird, wenn die Bedeutung konfligierender Verfassungsgüter überwiegt“ (Kloepfer, DVBl.1996, 73,8). Einschlägige vorrangige Verfassungsgüter sind vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere kann sich die BaySF als AÖR aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Natur nicht auf die Eigentumsgarantie des Art.14 GG berufen (BVerfGE 97, 143, 151). Folglich stehen Art. 20a GG und Art.3 Abs.2 BV der Aufhebung der VO vom 16. April entgegen. Die Aufhebung wäre so etwas wie ein Schlag ins Gesicht der Verfassungsgeber. Es konnte zwar ad hoc das BayNatSchG geändert werden, die Bayerische Verfassung ist insoweit noch intakt, vom Fortbestand des Art.20a GG ganz abgesehen.

2.3 Treu und Glauben

Wenn sich die Staatsforsten darauf berufen, sie seien gemäß Art.1 StFoG ohnehin zu einer vorbildlichen Bewirtschaftung des Staatswaldes verpflichtet, der dem allgemeinen Wohl zu dienen habe, dann müssen sie sich entgegenhalten lassen, dass dies entsprechend ihren eigenen Aussagen keine flächigen Naturwaldbereiche umfassen soll, wie sie eben gerade mit der Schutzgebietsverordnung angestrebt werden. Trotz mehrfach öffentlich vorgetragener Bekundungen der BaySF, das Ebracher Forstkonzept mache einen Nationalpark bzw. den geschützten Landschaftsbestandteil überflüssig, wurden vor dem 17. April 2014 viele dicke Bäume (knapp unter 80 cm BHD) eingeschlagen, und zwar in einer Zeit als das Ausweisungsverfahren bereits lief (siehe unter

Punkt 5.). Dies ist jederzeit nachweisbar. Es ist daher zu befürchten, dass die Aufhebung der Schutzgebietsverordnung eine Gefahr für die Bestandteile der in §2 der VO aufgeführten Schutzziele heraufbeschwört. Insofern stellt sich die Frage der Vorwirkung des Umweltschadengesetzes, das in § 5 eine Gefahrenabwehrpflicht normiert.

3. Abgrenzbarkeit ist gegeben und entspricht anderen Landschaftsbestandteilen

3.1 Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst seit Jahrhunderten gut abgrenzbar

Das Gebiet lässt sich vollständig anhand unterschiedlicher Grenzkategorien - über weite Strecken sogar mehrfach – abgrenzen. Dies belegt das Kurzgutachten von Dr. Georg Sperber, langjähriger Leiter des vormaligen Forstamtes Ebrach und sehr guter Gebietskenner, das wir als Anlage A 1 beifügen und dessen Inhalt wir unserem hiesigen Vortrag zu eigen machen.

Folgende Grenzen umfassen das Gebiet (Details siehe im Kurzgutachten im Anhang A1):

- im Osten eine historisch uralte Grenze zwischen dem ehemaligen Klosterforst Ebrach und der Schmerber/Neudorfer Flur;
- im Südosten/Süden die Wiesen des Harbachgrundes, die Staatsstraße und der Ort Ebrach;
- nach Südwesten hin der Handthalgrund;
- im Westen und Norden die historische Grenze zwischen dem Kloster Ebrach und dem Fürstbistum Würzburg; hier verlaufen ebenfalls die heutigen Grenzen des Landkreises Bamberg und der Regierungsbezirke;
- im Westen die historische Grenze zwischen dem ehemaligen Klosterwald und dem Stollberger Forst bzw. dem angrenzenden Gemeindewald Oberschwarzach (ehemals eichenreicher Mittelwald);
- im Norden die historische Hochstraße, die sich mit der topographischen Abbruchkante, der Grenze zum gemeinsamen Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen überschneidet.

Laut dem Gutachten sind Grenzen verschiedener Landnutzungsarten, Waldbesitzarten, Landkreise, Regierungsbezirke und Schutzgebietskategorien klar ersichtlich. Die optische Abgrenzbarkeit des geschützten Landschaftsbestandteils ist somit auch durch seine Naturausstattung (wie Baumbestand/ Bodenvegetation), Wege, Straßen, Täler und historische Grenzen gegeben. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind von innen wie von außen (von höher gelegenen Hügeln oder Luftbildern) erkennbar, wenngleich nicht jeder einzelne Laufmeter der Grenze (s.a. Kap. 2.2.). Es erscheint absolut nicht nachvollziehbar, dass heute mit einer fehlenden Abgrenzbarkeit argumentiert wird: über viele Jahrhunderte existierten die Grenzen als historische Grenze zwischen Fürstbistum Würzburg und Kloster Ebrach und wurden von den Mönchen im Kloster Ebrach sowie von den Bediensteten des Fürstbistums Würzburg eindeutig als solche anerkannt.

Seit dem Jahr 2002 sieht das BNatSchG die Möglichkeit der Entwicklung vor, d.h. ein geschützter Landschaftsbestandteil kann auch zur Entwicklung und Wiederherstellung ausgewiesen werden. Die schon jetzt gegebene optische Abgrenzbarkeit wird sich in wenigen Jahrzehnten durch Überlassen der natürlichen Sukzession deutlich verstärken.

3.2 Viele geschützte Landschaftsbestandteile sind ähnlich abgegrenzt wie Hoher Buchener Wald

Die Regierung von Oberfranken stützt ihre Argumentation darauf, dass ein geschützter Landschaftsbestandteil (nicht zuletzt auch optisch) herausgehoben abgrenzbar sein muss. Daraufhin haben wir eine Reihe von geschützten Landschaftsbestandteilen überprüft, ob bei diesen die – von der Regierung von Oberfranken geforderte – optische Abgrenzbarkeit gegeben ist. Mit dieser Internetrecherche konnte nur ein kleiner Teil der geschützten Landschaftsbestandteile erfasst werden, so dass davon auszugehen ist, dass noch eine deutlich größere Anzahl an geschützten Landschaftsbestandteilen in der vorgestellten Form abgegrenzt ist. Die Ergebnisse zeigen, dass es Landschaftsbestandteile/geschützte Landschaftsbestandteile gibt, die ähnlich wie im vorliegenden Fall abgegrenzt wurden. So enden viele Landschaftsbestandteile an Landkreisgrenzen. Teilweise verlaufen die Grenzen auch mitten durch Wälder, ohne dass sich jeweils jenseits der Grenze der charakteristische Bewuchs optisch abgrenzbar ändert.

Geschützte Landschaftsbestandteile enden an Landkreisgrenzen (Details und Karten s. Anlage A 2):

- Teiche südlich des Müßholz mit angrenzendem Feuchtwald, Landkreis Coburg
- Moor im Beeringschrot, Landkreis Coburg
- Kalkmagerrasen am Greiberg, Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Feuchtgebiet 4.01, Stadt Nürnberg
- Dienhauser Weiher, Landkreis Landsberg am Lech

In etlichen Gebieten verlaufen die Grenzen im Wald oder in landwirtschaftlicher Flur, ohne dass optisch eine Abgrenzung erkennbar wäre (Details und Karten s. Anlage A 3):

- Felsmeer Grauberg/Stengerts, Landkreis Aschaffenburg
- Peterleinstein bei Kupferberg, Landkreis Kulmbach
- Herrnlohe bei Naab, Landkreis Tirschenreuth
- Wolfsgruben bei Behringersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Hangleitenwald an der Pfaffenleite, Landkreis Amberg-Weizsach
- Geheinigsee, Landkreis Bad Kissingen
- Lechhalden unterhalb der Heidewiese, Landkreis Weilheim-Schongau
- Illerschleife nördlich von Gerlenhofen, Landkreis Neu-Ulm
- Steinbruchgelände südlich Feilitzsch, Landkreis Hof
- Hochstadter Weiher, Landkreis Lichtenfels
- Rainerdorfer Grube, Landkreis Fürth
- Hinterhaslacher Hutanger, Landkreis Nürnberger Land
- Kaltenbronner Hut mit Hofweiher und Lorenzweiher, Landkreis Ansbach

Beispiele aus anderen Bundesländern (Details und Karten s. Anlage A 4):

- fünf Großstrappenschongebiete, SACHSEN-ANHALT, Landkreis Börde
- Katharinenbruch, BRANDENBURG, Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Jeseriger See, BRANDENBURG, Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Streuobstbestände Leihgestern, HESSEN, Landkreis Gießen
- Naturwald Abtshagen, MECKLENBURG-VORPOMMERN, Landkreis Nordvorpommern
- Teufelsbruch bei Willershagen, MECKLENBURG-VORPOMMERN, Landkreis Nordvorpommern

- Naturwald am Borgsee bei Kavelisdorf, MECKLENBURG-VORPOMMERN, Landkreis Nordvorpommern
- Gehölz am Helvesieker Berg, NIEDERSACHSEN; Landkreis Rotenburg (Wümme)

Es muss somit festgestellt werden, dass es viele Gebietsabgrenzungen gibt, die weniger optisch abgrenzbar erscheinen als die im Hohen Buchenen Wald. Die hier vorgenommene Abgrenzung entspricht auch der üblichen Verwaltungspraxis: Schutzgebiete wie geschützte Landschaftsbestandteile orientieren sich an Wegen, historischen Grenzen, aktuellen Verwaltungsgrenzen oder unterschiedlichen Nutzungsformen, ohne dass jeder Meter der Grenze aus dem Weltraum erkennbar ist. Somit wird klar, dass das jetzige Argument der fehlenden Abgrenzbarkeit lediglich einen konstruierten Auflösungsgrund darstellt, der keinesfalls rechtlich fundiert ist und der geübten Verwaltungspraxis in Bayern wie in anderen Bundesländern klar widerspricht.

3.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Hoher Buchener Wald ist ein Ausschnitt einer Landschaft

Buchenwälder sind aufgrund ihrer Biotopstruktur und ihres Naturhaushaltes Gebilde von flächenhafter Ausdehnung, 2/3 der Landfläche Deutschlands wären davon bedeckt. Der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Fläche von 775 Hektar stellt kein intaktes, vollständiges Buchenwaldökosystem dar, sondern lediglich einen Ausschnitt aus dieser Landschaft. Dies kann man schon daran erkennen, dass der geschützte Landschaftsbestandteil nur einen Bruchteil des Naturparks Steigerwald und des diskutierten Nationalparks darstellt (s. Abb. 1).

Die Rechtsprechung verlangt im Zusammenhang mit § 29 BNatSchG gerade nur, dass es sich bei den unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft um (Teil-)Ausschnitte einer größeren Landschaft handelt (BayVGH, Urt. v. 28.10.1994 – Az. 9 N 87.03911 und 9 N 90.00928 – juris, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 18.12.1994 – Az. 4 NB 8/95 – juris; BayVGH, Urt. v. 13.8.2002 – Az. 9 N 98.3473 – Rn. 36, zitiert nach juris). Bestimmte Größenvorgaben werden gerade nicht gemacht.

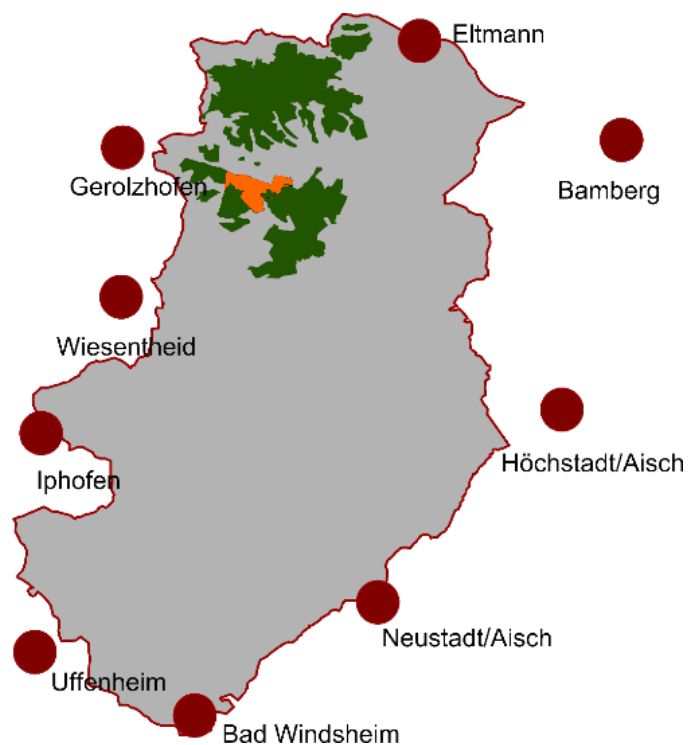


Abbildung 1: Geschützter Landschaftsbestandteil (orange) bei Ebrach macht 0,6 % der Naturparkfläche (grau) und 7 % der Fläche des diskutierten Nationalparks (grün) aus

Fazit: Für uns ist daraus ersichtlich, dass die fehlende Abgrenzbarkeit rechtlich nicht begründet werden kann, sondern dieses Argument rein politisch motiviert ist. Die Staatsregierung wurde von den Schutzgebietsplänen rechtzeitig vor der Ausweisung informiert durch eine Rücksprache des Landrats Dr. Günther Denzler mit Ministerpräsident Horst Seehofer, Umweltminister Marcel Huber und

Forstminister Helmut Brunner. Der Bitte insbesondere von Ministerpräsident Horst Seehofer, die Schutzintensität abzustufen und das geplante Schutzgebiet etwas kleiner zu machen, wurde mit der vom Landratsamt Bamberg vorgelegten Verordnung entsprochen. Wenn die Staatsregierung zum damaligen Zeitpunkt der Meinung gewesen wäre, das Schutzgebiet sei rechtswidrig, hätte sie auf dem Wege einer Anweisung einschreiten können. Dies hat sie jedoch nicht getan. Dass die Staatsregierung erst nach dem altersbedingten Ausscheiden des Landrats Dr. Denzler aus dem Amt nunmehr vehement die Auflösung des geschützten Landschaftsbestandteils fordert, und dies versucht über die Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsforsten sowie nach einer Naturschutzgesetzänderung über das von der Regierung von Oberfranken eingeleitete Auflösungsverfahren zu erreichen, halten wir für einen reinen Formenmissbrauch.

4. Schutzwürdigkeit des Hohen Buchenen Waldes ist von nationaler und internationaler Bedeutung

Grundsätzlich ist der Staat auf der Ebene der Verfassungen - Art. 20a GG sowie Art. 3 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (letztere Norm vor allem auch in Bezug auf „den Wald wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt“)- verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Auf der Ebene der einfachen Gesetze gelten die Maßgaben des Naturschutzrechts generell, einerlei ob Staats-, Körperschafts- oder Privatwald in Rede steht.

Der Hohe Buchene Wald ist das Kernstück des Waldes des ehemaligen Zisterzienserklosters Ebrach im oberen Steigerwald. Deshalb gab es im Gegensatz zu den angrenzenden Wäldern des Fürstbistums Würzburg und des Schmerber Forstes keine extremen waldschädlichen Einflüsse, wie Holznutzungsrechte, bäuerlichen Nutzungsrechte an Waldbodenstreu, großflächige Umwandlung der Laubwälder in Nadelwälder und Hege des Schalenwildes. Insofern sind die Wälder im Vergleich zu den direkt angrenzenden Wäldern historisch deutlich weniger belastet und in einem besseren ökologischen Gesamtzustand. Dies schlägt sich vor allem in einem besseren Oberbodenzustand und in der Zusammensetzung der Bodenvegetation nieder (vgl. Anlage A 1). In verschiedenen Gutachten wird die herausragende, deutschlandweite Bedeutung der Staatswälder im oberen und nördlichen Steigerwald betont:

- Heiss, G. (1992): Erfassung und Bewertung großflächiger Waldgebiete zum Aufbau eines Schutzgebietssystems in der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesamt für Naturschutz (1997): FÖNAD – Studie, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben “Studie über bestehende und mögliche Nationalparke in Deutschland”. Der Nordsteigerwald wird als Nationalpark-Suchraum eingestuft, als Variante wird ein Biosphärenreservat vorgeschlagen
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bamberg (2006)
- Bundesamt für Naturschutz (2006): Machbarkeitsstudie für Weltnaturerbenominierung eines deutschen Buchenwald-Clusters. In der Studie über Anwärter für das deutsche UNESCO-Weltnaturerbe erreichen die Buchenwälder im Nordsteigerwald den 5. Platz in der Bewertung von 24 Waldgebieten. Ein Spitzenplatz wäre aufgrund der hervorragenden Naturlausstattung möglich gewesen, wurde aber nicht erreicht, weil die von der UNESCO geforderte eigene Schutzgebietsverwaltung und Nutzungsfreiheit nicht gegeben waren.
- Norbert Panek, Gutachten für BN (2011): Unterschiede nutzungsfreie Großschutzgebiete versus naturnahe Laub-Wirtschaftswälder. Vergleichende Bewertung der Waldbewirtschaftung des Forstbetriebs Ebrach mit einem Nationalpark Steigerwald in naturschutzfachlicher Hinsicht. In

der fachgutachterlichen Stellungnahme wird der nördliche Steigerwald als schutzwürdige Waldlandschaft eingestuft und seine Ausweisung als Nationalpark dringend und zeitnah empfohlen.

- Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (2013): Bestandsanalyse naturschutzfachlich besonders wertvoller naturnaher Waldbestände im Ebracher Forst. Das ausgewiesene Schutzgebiet Hohe Buchene Wald ist ein großes, von öffentlichen Straßen völlig unzerschnittenes Waldgebiet, das deutlich von naturnahen Laubwäldern geprägt wird.

Anhand der Unterlagen des Forstbetriebs Ebrach (Naturschutzkonzept 2008, Endversion Zentrale) ergibt sich, dass auf einer Fläche von 90 bis 100 Hektar über 140 jährige naturnahe Wälder vorherrschen (s. Abb. 2). Diese wurden nach den BaySF-Naturschutzkonzept in Klasse 1-Wälder (Alter der Buchen > 180 Jahre) und Klasse 2-Wälder (Alter der Buchen zwischen 140 und 180 Jahre) eingeteilt (s. Bilddokumentation im Anhang als Anlage A 5). Daneben gibt es eine Vielzahl von Altbäumen – teilweise über 200 Jahre alt –, die über die Fläche verstreut sind, oder forsteinrichtungstechnisch überwiegend jüngeren Wäldern zugeschlagen wurden (s. Abb. 3, 4). Der Forstbetrieb Ebrach und die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) kommen im Vergleich zu den o.g. Gutachten und den Fakten aus dem eigenen o.g. Naturschutzkonzept zu einem anderen Ergebnis. Dieses Ergebnis versucht der Forstbetriebsleiter von Ebrach dabei mit teilweise falschen Behauptungen zu belegen.

So behauptete der Forstbetrieb Ebrach im krassen Widerspruch zu seinem eigenen Naturschutzkonzept aus dem Jahr 2008 in seinen Stellungnahmen zum geschützten Landschaftsbestandteil, dass es keine Wälder im angestrebten Schutzgebiet gäbe, die in die Klasse 1 bzw. 2 fielen, und somit älter als 140 Jahre seien (vgl. Abb. 2). Vielmehr teilte der Forstbetriebsleiter wiederholt mit, dass die Wälder im Schutzgebiet im Durchschnitt nur 90 Jahre alt wären und zog insgesamt das Fazit, dass derart junge Wälder nicht schützenswert seien.

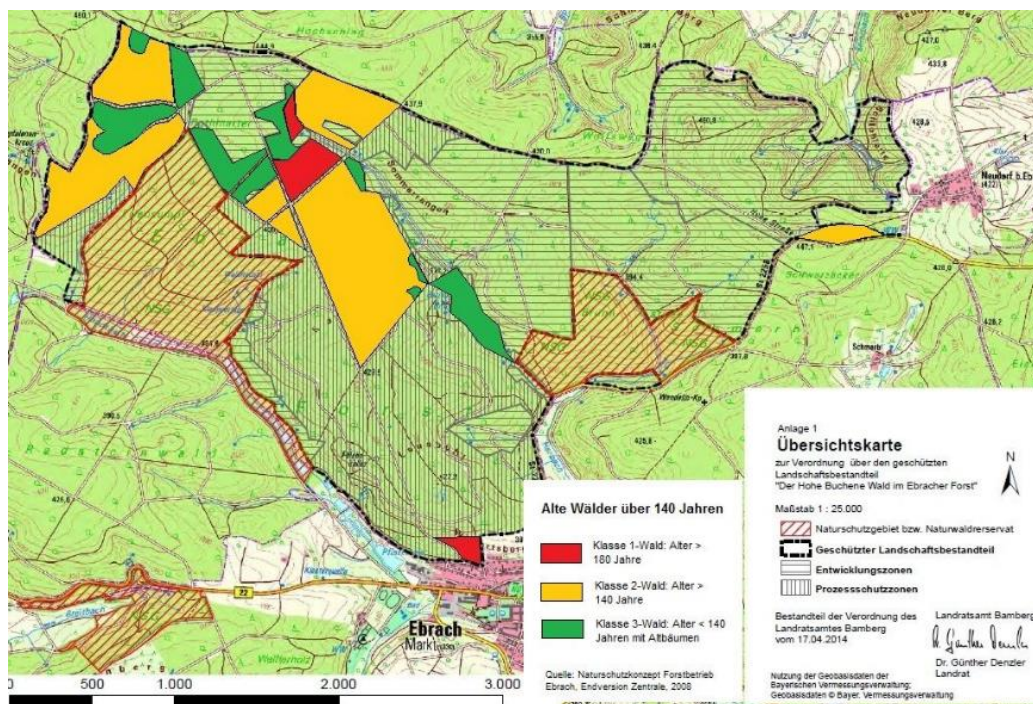


Abbildung 2: Großflächige, über 140-jährige Wälder im Hohen Buchenen Wald



Abbildung 3: Beispiel für einen 195-jährigen Buchen-Eichenwald im Hohen Buchenen Wald, der mit der Forsteinrichtung 2012 plötzlich nur noch 132 Jahre alt war. Offenbar wurde dazu die Buchennaturverjüngung beim Alter miteingerechnet, um das es nach unten zu drücken. Rechts: Foto. Links: Vom BN und WWF kartierte Starkbuchen in den zwei rot umrandeten Bestandsteilen des Altbestandes.

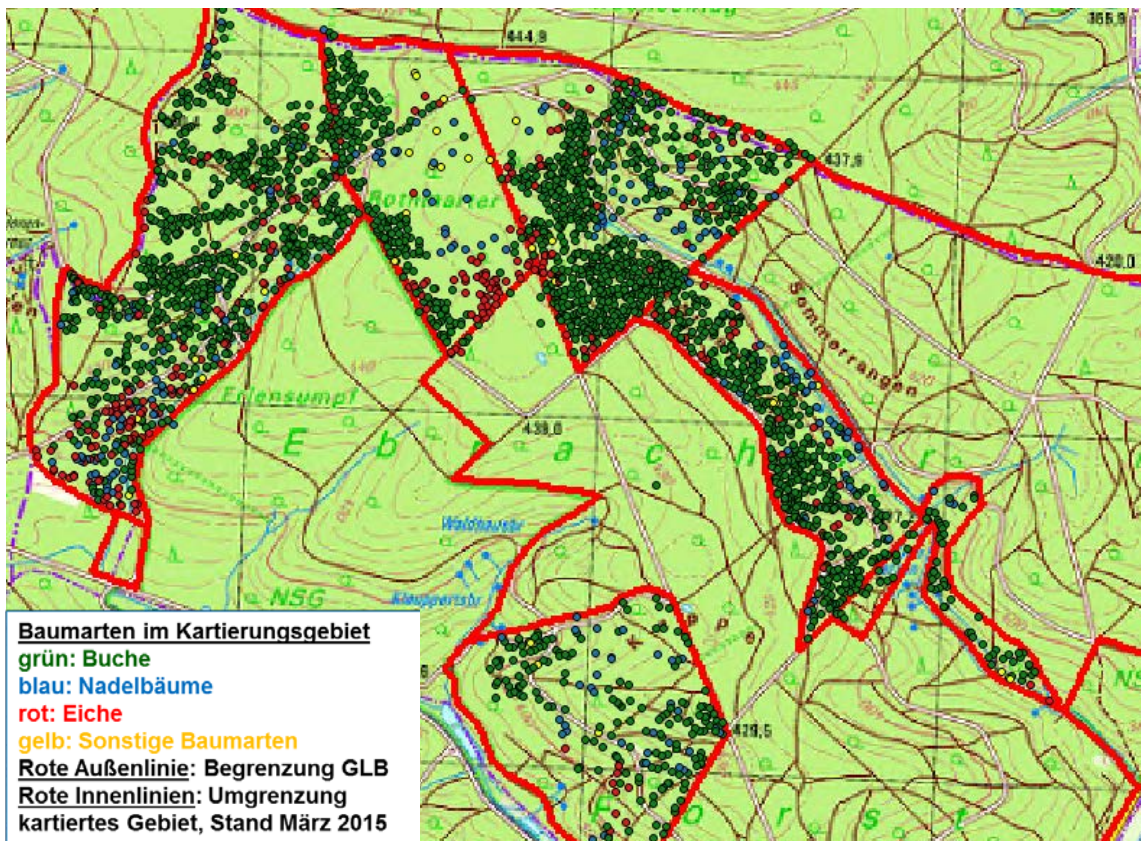


Abbildung 4: Tausende von Starkbuchen im Hohen Buchenen Wald belegen dessen Schutzwürdigkeit; mit GPS erfasste Starkbäume mit Brusthöhendurchmesser (in 1,3 m Höhe) über 60 cm

Der BN hat eine Fotodokumentation zu diesen Waldbeständen der Klasse 1 und 2 angefertigt, die klar belegt, dass die über 140-jährigen Baumbestände noch vorhanden sind: diese älteren Wälder existieren und haben sich nicht in Luft aufgelöst (s.a. Abb. 3). Der BN kritisiert, dass die BaySF durch Verfahrenstricks in der Forsteinrichtung die älteren Wälder „auf jung getrimmt haben“, offenbar um diese jungen Wälder als nicht schützenswert darstellen zu können (s. Tab. 1 und Pressemitteilung, s. Anlage A 6).

Um diese Falschinformationen zu widerlegen, haben der BN und der WWF Starkbäume über 60 cm Brusthöhendurchmesser im geschützten Landschaftsbestandteil vermessen und im einem 1.Schritt bis März 2015 ca. 3.000 Starkbäume auf einem Drittel der Schutzgebietsfläche kartiert (s. Abb. 4). Aktuell sind über 4.000 Bäume auf ca. 40 % der Schutzgebietsfläche erfasst. Damit ist auch anhand des flächenhaften Vorkommens dicker und alter Bäume in Waldbeständen erwiesen, dass die Wälder im geschützten Landschaftsbestandteil auf großer Fläche von dicken und alten Bäumen dominiert werden, und somit absolut schützenswert sind. Der Forstbetrieb hat sie fälschlicherweise als junge Wälder deklariert. Es wird hier nicht bestritten, dass auch durchaus jüngere Wälder vorkommen. Diese jüngeren Wälder werden bei Nutzungsfreiheit jedoch ebenfalls älter und damit im Laufe der Jahre ökologisch wertvoller. Ein mehrere 1000 Hektar großes Laubwaldgebiet, das nur aus alten, über 200-jährigen Waldbeständen besteht, gibt es in ganz Deutschland nicht.

Tabelle 1: Großflächige, über 140-jährige Wälder im Hohen Buchen Wald

Entgegen den Aussagen des Forstbetriebs gibt es acht getrennte Waldteile, die flächig mit Altbäumen über 140 Jahren bestockt sind; Quelle Forsteinrichtung 1974 und 2012 sowie Naturschutzkonzept (2008 Endversion Zentrale); die acht aufgeführten Waldteile in Tab. 1 entsprechen den rot und gelb markierten Waldteilen in Abb. 2

Waldabteilung	Klasse 1 und Klasse 2-Wälder im Forstbetrieb Ebrach; Zuordnung nach BaySF-Naturschutzkonzept Ebrach (Endversion Zentrale 2008)	Durchschnittsalter (nach Fortschreibung der Forsteinrichtung 1974) in Jahren	Durchschnittsalter (nach Forsteinrichtung 2012) in Jahren
Abt. 10. Pflanzung	Klasse 1-Südteil (Buchenwälder über 180 J.), s.a. Foto in Abb. 3	195	136
Abt. 10. Pflanzung	Klasse 1-Südteil (Buchenwälder über 180 J.)	195	22
Abt. 3. Lausbühl	Klasse 1 (Buchenwälder über 180 J.)	185	89
Abt. 10. Pflanzung	Klasse 2-Wald (Buchenwälder zw. 140 - 180 J.)	149-156	146
Abt. 11. Winterrangen	Klasse 2-Wald (Buchenwälder zw. 140 - 180 J.)	131-155	136
Abt. 6. Waldhaus	Klasse 2-Wald (Buchenwälder zw. 140 - 180 J.)	151	136
Abt. 8. Steinkreuz	Klasse 2-Wald-Südteil (Buchenwälder zw. 140 - 180 J.)	140 -166	142 auf Teilfläche 25 bzw. 34
Abt. 8. Steinkreuz	Klasse 2-Wald-Nordteil (Buchenwälder zw. 140 - 180 J.)	152	142 auf Teilfläche 25 bzw. 34
Abt. 1. Schlohleite	Klasse 2-Wald (Buchenwälder zw. 140 - 180 J.)	176	15

In sämtlichen Waldgebieten Deutschlands herrscht ein eklatanter Mangel an wirklich alten Bäumen bzw. Waldbeständen, weil nahezu alle Wälder – bis auf unzugängliche Gebirgslagen und wenige Schutzgebiete – bewirtschaftet werden. Aus diesem Grund hat auch die Bundesregierung bereits 2007 in ihrer Nationalen Biodiversitätsstrategie entschieden, dass 10 % der öffentlichen Wälder sich bis zum Jahr 2020 zu Naturwäldern entwickeln sollen. Die Bayerische Staatsregierung lehnt diese Strategie der Bundesregierung ab, obwohl diese auf internationalen, völkerrechtsverbindlichen Vorgaben fußt und Bayerns Minister in der Bundesregierung 2007 ebenso zugestimmt hatten, wie die CSU-Landesgruppe den einschlägigen Festlegungen in den entsprechenden Koalitionsverträgen. Diese Tatsachen verdeutlichen, dass die Auseinandersetzung um den Hohen Buchenen Wald ein politischer Streit ist, in dem die Staatsregierung dieses Schutzgebiet aus politischen Gründen ablehnt. Das Landratsamt Bamberg hat nicht mehr getan als einen Beitrag dazu zu leisten, die auf verbindlichen internationalen Vorgaben fußende Nationale Biodiversitätsstrategie auf regionaler Ebene umzusetzen (regionale Biodiversitätsstrategie). Die Regierung von Oberfranken soll nun – wohl auch gegen ihre eigene Überzeugung – wenig tragfähige, rechtliche Gründe vorschieben, damit der geschützte Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ aufgelöst werden kann.

Im Schutzgebiet kommen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor: Hainsimsen-Buchenwald (Lebensraumtyp-Code 9110), Waldmeister –Buchenwald (Lebensraumtyp-Code 9130) und Auewälder (Lebensraumtyp-Code 91EO, prioritär). Im angrenzenden, seit mehreren Jahrzehnten nutzungsfreien Naturwaldreservat Waldhaus wurde bisher 400 Großpilzarten gefunden, wovon mehr als 50 Prozent holzbewohnende Arten sind. Bei einer entsprechenden Dauer der Nutzungsfreiheit ist zu erwarten, dass diese Arten auch den geschützten Landschaftsbestandteil besiedeln und dass damit deren dauerhaftes Überleben als Population besser gesichert ist.

Von den Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Buchenwälder mit Wiesentälern des Nordsteigerwaldes“ sind im Schutzgebiet und in den direkt angrenzenden Schutzgebieten folgende Arten nachgewiesen oder zu erwarten (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, 2013):

- *Castor fiber* Biber
- *Myotis bechsteinii* Bechsteinfledermaus
- *Myotis myotis* Mausohr
- *Barbastella barbastellus* Mopsfledermaus
- *Felis silvestris* Wildkatze (Nachweis 2013 an Lockstöcken innerhalb des Schutzgebiets)
- *Cottus gobio* Koppe
- *Triturus cristatus* Kammolch
- *Bombina variegata* Gelbbauchunke
- *Lucanus cervus* Hirschkäfer
- *Osmoderma eremita* Eremit, prioritäre FFH-Art, Urwaldreliktart
- *Euplagia quadripunctaria* Spanische Flagge
- *Austropotamobius torrentium* Steinkrebs

Im geschützten Landschaftsbestandteil und den direkt angrenzenden Schutzgebieten Waldhaus und Brunnstube sind 15 Fledermausarten nachgewiesen bzw. zu erwarten (RUNKEL V., (2008): Mikrohabitatnutzung syntoper Waldfledermäuse - Ein Vergleich der genutzten Strukturen in

anthropogen geformten Waldbiotopen Mitteleuropas. - Dissertation an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt, Stand 2013; zit. nach Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, 2013):

- *Barbastella barbastellus* Mopsfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang II)
- *Plecotus auritus* Braunes Langohr (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Plecotus austriacus* Graues Langohr (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Nyctalus noctula* Großer Abendsegler (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Nyctalus leisleri* Kleinabendsegler (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Pipistrellus pygmaeus* Mückenfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Pipistrellus nathusii* Rauhautfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Myotis alcathoe* Nymphenfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Myotis myotis* Großes Mausohr (FFH-Richtlinie Anhang II)
- *Myotis nattereri* Fransenfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Myotis bechsteinii* Bechsteinfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang II)
- *Myotis daubentonii* Wasserfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Myotis brandtii* Brandtfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV)
- *Myotis mystacinus* Kleine Bartfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV)

Von Vogelarten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie kommen laut Standarddatenbogen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Oberer Steigerwald“ vor (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, 2013) und sind im Schutzgebiet zu erwarten:

- *Aegolius funereus* Rauhußkauz
- *Alcedo atthis* Eisvogel
- *Bubo bubo* Uhu
- *Ciconia nigro* Schwarzstorch
- *Dryocopus martius* Schwarzspecht
- *Ficedula albicollis* Halsbandschnäpper
- *Ficedula parva* Zwergschnäpper
- *Glaucidium passerinum* Sperlingskauz
- *Lanius collurio* Neuntöter
- *Milvus milvus* Rotmilan
- *Pernis apivorus* Wespenbussard
- *Dendrocopus medius* Mittelspecht
- *Picus canus* Grauspecht
- *Falco peregrinus* Wanderfalke

Außerdem sind folgende Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet zu finden (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, 2013):

- *Columba oenas*, Hohltaube
- *Falco subbuteo* Baumfalke
- *Jynx torquilla* Wendehals
- *Scolopax rusticola* Waldschnepfe.

Nach Dr. Georg Sperber („Jahrbuch 2014, Sonderdruck „Verein zum Schutz der Bergwelt“, 2014) sowie dem Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (2013) brüten außer Wanderfalke, Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu alle diese o.g. Arten im geschützten Landschaftsbestandteil in meist überdurchschnittlicher Siedlungsdichte. Der Uhu brütet im nördlichen Steigerwald seit mehreren Jahren. Als Horstplätze wurden Steinbruchwände, alte Großvogelhorste und Bodenbruten an Abhängen bekannt. Der Schwarzstorch ist ständiger Nahrungsgast, das Schutzgebiet ist Teil des Brutareals eines im Oberen Steigerwald nachgewiesenen Brutpaars. Der Rotmilan horstet derzeit nicht mehr innerhalb des Schutzgebiets. Das Revier eines Brutpaars im nördlich angrenzenden Tal der Rauhen Ebrach reicht bis an das Reservat. Erwähnenswert ist das außergewöhnlich zahlreiche Brutvorkommen der für alte Buchenwälder als Naturnähezeiger kennzeichnenden Hohltaube (*Columba oenas*) mit bis zu 500 Brutpaaren im nördlichen Steigerwald, in den 1970er Jahren die größte bekannte Brutpopulation in Zentraleuropa (RANFTL 1978). Im Schutzgebiet "Hoher Buchener Wald" brüten derzeit 25 – 40 Paare. Des Weiteren wurde im Naturwaldreservat Waldhaus mit dem Grünen Besenmoos (*Dicranum viride*) eine weitere FFH-Art des Anhangs II gefunden. Auch hier kann man mit einer weiteren Ausbreitung in die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils rechnen.

5. Schutz ist notwendig – ansonsten droht Einschlag dicker Bäume entgegen dem Schutzzweck

5.1 Ohne Schutzgebiet werden im großen Stil dicke Bäume eingeschlagen

Der BUND Naturschutz und der Freundeskreis Nationalpark Steigerwald haben mehrfach dokumentiert, dass der Forstbetrieb Ebrach gezielt und im großen Stil dicke Bäume eingeschlagen hat. Der BN trägt eine naturnahe Waldnutzung zwar grundsätzlich mit, kritisiert diesen Einschlag vor allem aus zwei Gründen: zum einen steht zu befürchten, dass die Schutzwürdigkeit und die Weltnaturerbewürdigkeit dadurch herabgesetzt werden. Denn jeder Eingriff in ältere Wälder verhindert eine Naturwaldentwicklung. Zum anderen werden diese forstlichen Eingriffe insbesondere kritisiert, weil der Forstbetriebsleiter mehrfach öffentlich behauptet hat, sein Nutzungs- und Trittsteinkonzept sei naturschutzfachlich besser als ein Nationalpark oder ein flächiges Schutzgebiet wie der „Hohe Buchene Wald“. So wurde eine diesbezügliche Beschwerde des BN bereits am 22. Juni 2012 an den Forstbetrieb gerichtet (s. Anlage A 7), woraufhin eine gemeinsame Begehung stattfand. Dabei wurden die Bedenken nicht ausgeräumt, ganz im Gegenteil: der Einschlag dicker Bäume wurde fortgesetzt. Dies begründete der Forstbetriebsleiter damit, dass durch die Hiebmaßnahmen Totholz angereichert werde, weil Kronenreste im Wald liegen blieben und somit ein Schutzgebiet überflüssig werde. Zudem habe der Forstbetrieb eine Schwelle (80 cm Brusthöhendurchmesser) definiert, ab der dicke Bäume (sogenannte Methusaleme) nicht mehr eingeschlagen werden sollen. Der BN konnte nunmehr den Einschlag dicker Bäume im Winter vor der Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils dokumentieren, die knapp unter der 80-cm –Schwelle lagen (s. Abb. 5). Zu dieser Zeit lief bereits das Ausweisungsverfahren für den geschützten Landschaftsbestandteil.

Dies bedeutet, dass viele dicke Bäume eingeschlagen werden, kurz bevor sie die „Schutz“-Schwelle zum Methusalem erreichen. In einem Buchenwald in der Abteilung Steinkreuz kann dies gut nachvollzogen werden. Hier wurde eine Reihe dicker Bäume knapp unter der 80 cm-Schwelle für die Fällung markiert, die aber wohl wegen der Schutzgebietsausweisung nicht mehr ausgeführt werden konnte (s. Abb. 6). Es steht daher konkret zu befürchten, dass die markierten Bäume sofort nach der Aufhebung des Schutzgebietes vom Forstbetrieb eingeschlagen werden.



Abbildung 5: Massive Einschläge von dicken Buchen im Gebiet des Hohen Buchenen Waldes kurz vor dessen Ausweisung belegen die Schutznotwendigkeit und –bedürftigkeit (Fotos aus Winter 2013/2014)



Abbildung 6: Diese zur Fällung ausgezeichnete Starkbuche im Hohen Buchenen Wald (linker Bildrand) steht nur noch, weil das Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Sie würde nach Aufhebung des Schutzgebietes sofort gefällt (Foto Juni 2015)

Fazit: derartige Vorgehensweisen waren in allen Einschlagsperioden der letzten Jahre zu beobachten. Der Forstbetriebsleiter beruft sich dabei öffentlich auf seinen Auftrag zur Holznutzung, so dass davon auszugehen ist, dass dieses Vorgehen mit Aufhebung des Schutzgebietes fortgesetzt werden wird.

5.2 Forstbetrieb Ebrach kann Schutzzweck nicht erfüllen

Der Forstbetrieb Ebrach kommt in seiner Fachlichen Stellungnahme vom 30.12.2013, fortgeschrieben am 14.07.14, zu dem Schluss, dass der Schutzzweck des Verordnungsentwurfes des geschützten Landschaftsbestandteils vom 16.04.14 ebenso gut durch die bereits eingeleiteten Maßnahmen der Bayerischen Staatsforsten erreicht werden kann. Dabei führt er die sechs in der Verordnung unter Schutzzweck genannten Punkte in seiner Stellungnahme zwar eingangs wörtlich auf, unterschlägt jedoch bei der Detaildiskussion entscheidende Gesichtspunkte (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Forstbetrieb Ebrach unterschlägt nicht erfüllbare Ziele der Schutzgebietsverordnung

Originaltext im Verordnungsentwurf	Verkürzter Text bei Beurteilung der Erfüllbarkeit durch Forstbetrieb	Analyse
<p>1. <i>Der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung für den Steigerwald repräsentativer, standorttypischer, naturnaher, großflächiger und unzerschnittener Buchenwald- und Auwaldgesellschaften mit ihren charakteristischen floristischen und faunistischen Artausstattungen sowie ihren natürlichen Sukzessionsprozessen,</i></p>	<p>Erhalt von Buchenwaldgesellschaften (Pkt. 1 des Verordnungsentwurfs)</p>	<p>Entscheidende Punkte werden weggelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „natürlichen Sukzessionsprozessen“ <p>Bewertung: diese Sukzession kann ein Forstbetrieb nicht erfüllen, weil die natürlichen Sukzessionsprozesse durch forstliche Nutzung verhindert, unterbunden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Somit können sich auch die „charakteristischen floristischen und faunistischen Artausstattungen“ nicht entstehen
<p>2. <i>die Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldgesellschaften ohne forstliche Nutzung zur Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den beiden bestehenden Naturwaldreservaten Waldhaus und Brunnstube zur langfristigen Erhaltung und Entwicklung dauerhaft überlebensfähiger Populationen einer standorttypischen Waldfauna und Waldflora, insbesondere der an Alt- und Totholz gebundenen Organismen,</i></p>	<p>Biotopverbund (Pkt. 2 des Verordnungsentwurfs)</p>	<p>Entscheidende Punkte werden weggelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ohne forstliche Nutzung“ • Ausprägung eines „Biotopverbundes zwischen den beiden bestehenden Naturwaldreservaten Waldhaus und Brunnstube“ als nutzungsfreie Wälder • „Erhaltung und Entwicklung dauerhaft überlebensfähiger Populationen einer standorttypischen Waldfauna und Waldflora“ <p>Bewertung: all diese Punkte kann der Forstbetrieb nicht erfüllen</p>

Originaltext im Verordnungsentwurf	Verkürzter Text bei Beurteilung der Erfüllbarkeit durch Forstbetrieb	Analyse
3. Die Sicherung und der Erhalt von über 100-jährigen Bäumen mit ihren charakteristischen Biotopqualitäten und als Grundlage einer naturnahen Walddynamik,	Sicherung und Erhalt von über 100-jährigen Buchen (Pkt. 3 des Verordnungsentwurfs)	Entscheidende Punkte werden weggelassen: • „als Grundlage einer naturnahen Walddynamik“ Bewertung: eine natürliche Walddynamik lässt Forstbetrieb nicht zu, weil er auf dem größten Teil der Fläche Bäume entnimmt und dazu ca. 15 % der Waldböden mit Großmaschinen befährt.
4. die Sicherung und Entwicklung von historischen Teichen und Offenlandflächen im Wald sowie von Waldtümpeln,	Sicherung von historischen Teichen, Offenland und Waldtümpel (Pkt. 4 des Verordnungsentwurfs)	Diesen Punkt hat der Forstbetrieb bei Detailbeurteilung fast vollständig übernommen. Nicht zutreffend ist aber die Behauptung des Forstbetriebs, dass es sich bei den Teichanlagen im Handthalgrund um keine historischen Klosterweiher handelt, was schon anhand historischer Karten des Landvermessers Kuchler von 1692 belegt werden kann.
5. der Schutz der maßgebenden Bestandteile des FFH-Gebietes „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwaldes“ (Nr. 6029-371.06),	Schutz des FFH-Gebietes (Pkt. 5 des Verordnungsentwurfs)	Ob dieses Ziel erfüllt wird, kann nicht beurteilt werden, weil noch kein Managementplan vorliegt.
6. der Schutz der maßgebenden Vogelarten des SPA-Gebietes „Oberer Steigerwald“ (Nr. 6029-471.02).	Schutz der Vogelarten des SPA-Gebietes (Pkt. 6 des Verordnungsentwurfs)	Ob dieses Ziel erfüllt wird, kann nicht beurteilt werden, weil noch kein Managementplan vorliegt.

Fazit: Der zentrale Schutzzweck ist in § 2, Nr. 1, 2 und 3 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ ausgeführt: es sollen flächig naturnahe Laubwälder entstehen, in denen eben ohne forstliche Nutzung eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht werden soll zum Nutzen der alte Bäume und vieler bedrohter Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Es ist unmöglich, diese Ziele mit dem Nutzungs- und Trittsteinkonzept des Forstbetriebes – auch in abgeänderter Form – zu erfüllen, weil eine forstliche Nutzung diesen Zielen klar entgegensteht.

6. Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG dienen auch dem Flächenschutz nach § 20 BNatSchG

Bereits in dem bis zum 28.02.2011 gültigen BayNatSchG war die Inschutznahme nach Artikel 12 BayNatSchG sowohl unter optischen Gesichtspunkten als auch aus Gründen der Erhaltung der Substanz von Natur und Landschaft von flächenhaften Teilen der Landschaft möglich (siehe Kommentar zum Naturschutzrecht in Bayern, Fischer-Hüftle). Eine Ausweisung aus ökologischen

Gründen ist eindeutig durch das BNatSchG gedeckt. Ein Kommentar zum § 29 des BNatSchG in der geltenden Fassung sowie eine bezugnehmende Rechtsprechung liegen nicht vor. Inwieweit Kommentare und Rechtsurteile zu alten Gesetzesfassungen hier noch Anwendung finden können, ist mehr als fraglich, da der Gesetzgeber durch die Neufassung des BNatSchG durchaus wissentlich den Kommunen ein Instrument an die Hand gegeben hat, um den § 29 BNatSchG in ihrer Zuständigkeit zu vollziehen.

Mit der Novelle der BNatSchG im Jahr 2010 wurde der Schutzcharakter für den geschützten Landschaftsbestandteile deutlich erweitert. So wurde der räumliche Geltungsbereich von „bestimmten Gebieten“ auf den „Bereich eines Landes oder für Teile des Landes“ erweitert. Zudem wurde im Jahr 2010 neu im BNatSchG der Biotopverbund mit dem eindeutig definierten Ziel eingeführt, dass das Netz verbundener Biotope mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG sollen geschützte Landschaftsbestandteile dazu beitragen. Nach § 21 Abs. 4 BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 oder andere Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Damit wird offenkundig, dass die im Rahmen des Ausweisungsverfahrens mehrfach (z.B. vom Bayerischen Waldbesitzerverband, der Bayerischen Staatsforsten, dem Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) vorgetragene Einwendung, dass geschützte Landschaftsbestandteile nur bzw. primär dem Objektschutz dienen, nicht zutrifft. Die darauf fußende Kritik, die Ermächtigungsgrundlage des § 29 BNatSchG sei deswegen überdehnt, die auch die Regierung von Oberfranken vorträgt, ist damit hinfällig. Denn wenn die geschützten Landschaftsbestandteile zum Biotopverbund auf 10 % der Landesfläche beitragen sollen, müssen sie als Instrumente dazu eine flächenhafte Dimension aufweisen können. Ansonsten ließe sich das angestrebte 10 %-Biotopverbundziel nicht erfüllen, was für Deutschland eine Zielfläche von 3.571.000 Hektar bzw. für Bayern eine Fläche von 705.000 Hektar bedeutet.

Insgesamt stellt der Wegfall des Schutzgebietes zudem einen Eingriff in das formelle Schutzregiment von Natura 2000-Flächen dar. Das Schutzgebiet liegt in den NATURA 2000-Gebieten „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwaldes“ (FFH-Gebiet mit der Gebietsnummer 6029-371) und „Oberer Steigerwald“ (Europäisches Vogelschutzgebiet mit der Gebietsnummer 6029-401). Der Wegfall der Unterschutzstellung wäre somit europarechtlich und nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig, da der Schutz der in diesem Gebiet vorhandenen geschützten Arten gefährdet ist und das europarechtliche Verschlechterungsverbot durch den Wegfall verletzt wird.

7. Geringe finanzielle Auswirkungen des Schutzgebietes, aber großer Gewinn für regionale Wertschöpfung, Erholung, Umweltbildung und Image der Region

Bedauerlicherweise informierte der Forstbetrieb Ebrach auch sehr irreführend über die finanziellen Auswirkungen des Schutzgebietes. Forstbetriebsleiter Ulrich Mergner erwähnte mehrfach gegenüber der Presse einen Einnahmeverlust durch das Waldschutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ von EUR 400.000,00. Oskar Ebert, stellvertretender Vorsitzender des Nationalparkgegnervereins „Unser Steigerwald“, sprach im Fernsehen dann von „monetären Verlusten“ von ca. EUR 400.000,00. Dadurch wird ein völlig falscher Eindruck erweckt, da es sich bei dieser Zahl lediglich um die verminderten Einnahmen handelt, die schon sehr hochgegriffen scheinen,

und nicht um einen verminderten Gewinn oder Deckungsbeitrag. Der jährliche Gewinn bzw. Deckungsbeitrag für den 17.000 Hektar großen Forstbetrieb Ebrach beträgt insgesamt nach Angaben des Forstbetriebsleiters zwischen EUR 300.000,00 und 800.000,00 jährlich (Quelle: Fränkischer Tag vom 5. August 2011, „Der Wald im Wandel“). Unterstellt man einen Mittelwert von EUR 700.000,00 als Deckungsbeitrag, beträgt der Deckungsbeitrag für das gesamte 775 Hektar große Waldschutzgebiet, das 4 % des Forstbetriebs ausmacht, nur EUR 28.000,00 (siehe auch Pressemitteilung des BN, Anlage A 8)

Ferner gibt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1991 deutliche Hinweise für die Zielrichtung der Bewirtschaftung öffentlicher Wälder: Umwelt und Erholung sollen im öffentlichen Wald Vorrang vor der Holznutzung haben. Die „Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absetzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53/ Anlage A 9). Der Umgang mit den öffentlichen Wäldern schließt die Ausweisung von Schutzgebieten mit ein. Insofern ist eine von der Forstseite angeführte Wertminderung des Grundstockvermögens, die berücksichtigt hätte werden müssen, hinfällig. Man kann auch von keiner Bewirtschaftungspflicht sprechen, die Schutzgebiete wie den Hohen Buchenen Wald ausschließt. Denn nutzungsfreie Schutzgebiete gehören gerade zu den Staatsaufgaben: im Staatswald in Bayern gibt es 2 Nationalparke und 155 Naturwaldreservate.

Verantwortlich für die mittlerweile deutschlandweite Bekanntheit der Region Steigerwald sind gerade die Wildnisgebiete im Nordsteigerwald, sowie die dicken Bäume und die alten Waldabteilungen, die schon jetzt den Grund dafür darstellen, dass zahlreiche zusätzliche Besucher Geld in die fränkische Region bringen. Diese regionale Wertschöpfung der Wälder stellt eine andere Art der Nutzung dar und darf nicht außer Acht gelassen werden bei der Entscheidung, ein nahe Ebrach und dem entstehenden Baumwipfelpfad gelegenes Schutzgebiet wieder aufzuheben. Die negative Presse dieser Vorgehensweise verursacht einen Imageschaden für die Region und für ganz Bayern. Gerade in einer Zeit, in der deutsche Bürger eine zunehmende Sehnsucht nach Wildnis entfalten und Schönheit sowie Erholungswert wilder Wälder immer stärker zum Trend in der Tourismusbranche werden (siehe Naturbewußtseinsstudie 2013), darf hier kein negatives Zeichen gesetzt werden. Auch zukunftsorientierte Politik basiert weltweit immer stärker auf den Richtlinien eines fortschrittlichen Natur- und Umweltschutzes und dies mit gutem Grund.

8. Fazit

Die beabsichtigte Auflösung des geschützten Landschaftsbestandteils „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ ist weder rechtlich noch naturschutzfachlich zu begründen. Der Regierung von Oberfranken vermag es hier nicht gelingen detaillierte und substantiierte Gründe zu liefern. Die Abgrenzbarkeit ist gegeben und entspricht in vollem Umfang der geübten Verwaltungspraxis. Ebenso sind eine Schutzwürdigkeit und eine Schutznotwendigkeit gegeben, da bei einer Auflösung des Schutzgebietes ein Einschlag dicker Altbäume im großen Stil droht. Die Angaben des Forstbetriebes Ebrach zum Schutzgebiet erweisen sich in etlichen Punkten als falsch und irreführend. Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hält deshalb dieses Verfahren für rechtswidrig und rein politisch motiviert.

Der BUND Naturschutz lehnt eine Auflösung des geschützten Landschaftsbestandteils Hoher Buchener Wald ab!

In diesem Zusammenhang wird der BN nicht zögern, bei einer Aufhebung der Verordnung, die Gerichte zu bemühen. Dazu ist der BN gem. der EU-RL 35/2003 und Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Aarhus Konvention klagebefugt.

Nürnberg, den 30.07.15

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hubert Weiger
Landesvorsitzender

9. Anlagen (s. Anhang im Email)

- 1.) Anlage A 1: Kurzgutachten gLB Abgrenzbarkeit Sperber 070615
 - http://www.bund-naturschutz.de/uploads/tx_news/Aufhebung_der_Verordnung_%C3%BCber_den_Gesch%C3%BCtzten_Landschaftsbestandteil_Der_Hohe_Buchene_Wald_im_Ebracher_Forst_7.06.2015.pdf
 - http://www.bund-naturschutz.de/uploads/tx_news/Grenzziehung-GLB.pdf
- 2.) Anlage A 2: GLBs an Landkreisgrenzen_2015
Flächige geschützte Landschaftsbestandteile enden an Landkreisgrenzen.
- 3.) Anlage A 3: GLBs schwierige optische Abgrenzbarkeit_2015
Viele geschützte Landschaftsbestandteile lassen sich optisch schlecht abgrenzen
- 4.) Anlage A 4: GLBs andere Bundesländer_2015
Geschützte Landschaftsbestandteile in anderen Bundesländern
- 5.) Anlage A 5: Bilddokumentation Hoher Buchener Wald_Ebrach_2015
- 6.) Anlage A 6: PM-118-14-BN kritisiert Falschinformationen der BaySF zu Ebracher Schutzgebiet
http://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/download/presseudokumente/2014/PM-118-14-BN_kritisiert_Falschinformationen_der_BaySF_zu_Ebracher_Schutzgebiet_W.pdf
- 7.) Anlage A 7: Schleichende ökologische Entwertung durch Einschlag von Starkbuchen im Forstbetrieb Ebrach
- 8.) Anlage A 8: PM-053-14-Schutzgebiet Steigerwald für Mittelklassewagen_W
http://www.pro-nationalpark-steigerwald.de/fileadmin/steigerwald/download/Presse/Presse_2014/PM-053-14-Schutzgebiet_Steigerwald_f%C3%BCr_Mittelklassewagen_W.pdf
- 9.) Anlage A 9: Urteil - BVerfGE 82 159 – Absatzfonds markiert